

RS Vwgh 1998/9/3 95/09/0172

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.09.1998

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §28 Abs1 Z1 lit a;

AuslBG §3 Abs1 idF 1990/450;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/04/21 93/09/0423 5

Stammrechtssatz

Bei der Nichtanmeldung der beschäftigten Ausländer beim Finanzamt und der Sozialversicherung handelt es sich nicht um ein Tatbestandselement einer Übertretung nach § 28 Abs 1 Z 1 lit a AuslBG; es ist daher nicht erkennbar, warum eine Beschäftigung von Ausländern, die bei der Krankenkasse und beim Finanzamt angemeldet sind, ohne aufrechte arbeitsmarktrechtliche Bewilligung "denkunmöglich" sein sollte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1995090172.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>